



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Schaeffler Technologies AG & Co. KG mit Sitz Industriestraße 1-3, 91074 Herzogenaurach betreibt am Standort Dr.-Georg-Schaeffler-Straße 1 in 77933 Lahr auf dem Flurstück Nr. 25930 seit 1995 zwei Brauchwasserbrunnen zur Entnahme von Grundwasser für Sanierungszwecke. Das entnommene Wasser wird im Sinne einer ganzheitlichen Ressourcenbetrachtung von der Firma nach einer Aufbereitung zunächst zur Kühlung von Produktionsmaschinen und Zentralanlagen genutzt, bevor es nach anschließender Reinigung von den darin enthaltenen LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) mittels einer Desorptionsanlage (Stripanlage) in den Schutterentlastungskanal (SEK) eingeleitet wird. Hierfür existieren mehrere wasserrechtliche Erlaubnisse des Landratsamtes Ortenaukreis, deren Neuerteilung von der Firma beantragt wird. Die seit vielen Jahren erfolgreich durchgeführte Sanierungsmaßnahme soll antragsgemäß in analoger Form fortgeführt werden.

Das Vorhaben unterliegt aufgrund der beantragten Maximalmenge von 1.051.200m³/Jahr für die Grundwasserentnahme und Einleitung in den SEK der Nummer 13.3.2. (das „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung jeweils mit einem Volumen von ... 100.000m³ bis 10 Mio. m³...“) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher war gemäß § 7 Abs. 1 im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Entsprechende Angaben sind Teil der vorliegenden Antragsunterlagen.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere sind Angaben im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien maßgeblich:

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft:

Eine Verschlechterung der Qualität des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Zweck des Vorhabens ist vielmehr zum einen durch die Grundwasserentnahme ein Abströmen LHKW-belasteten Grundwassers auf benachbarte Grundstücke zu verhindern. Zum zweiten erfolgt hierdurch die Abreinigung der im Grundwasser enthaltenen LHKW und damit eine Verringerung der vorhandenen Schadstofffracht.

Da die beiden für die Grundwasserentnahme genutzten Sanierungsbrunnen bereits seit mehreren Jahren bestehen und genutzt werden, sind keine weiteren Baumaßnahmen erforderlich, die eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder Versiegelung bedingen würden. Daher ist mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden oder Grundwasser und daraus resultierenden negativen Umwelteinflüssen nicht zu rechnen.

Abluft:

Die Abluft wird über einen Aktivkohlefilter geleitet, so dass nicht mit Schadstoffemissionen bzw. Einfluss auf Luft / Klima zu rechnen ist.

Schutzgebiete:

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Gewerbegebiet, naturschutz- oder wasserrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen. Daher ist mit Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange nicht zu rechnen.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Insofern kann sich das Regierungspräsidium Freiburg der zusammenfassenden gutachterlichen Auffassung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung anschließen.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das geplante Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 31.03.2021
Regierungspräsidium Freiburg